

Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Prignitz (inkl. 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019)

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 13, 14, 15, 16, § 18 a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [19] S. 286) und § 3 Abs. 4 Hauptsatzung des Landkreises Prignitz vom 13.12.2018 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gem. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren, den Bürgerentscheid und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner des Landkreises berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Diese sollen zusammen drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Kreistages eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt drei Werktage vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.
- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden des Kreistages bzw. durch den Landrat. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Kreistagssitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung des Kreistages als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten je Einwohner.
- (7) Die Absätze 1 – 6 gelten entsprechend für die beschließenden und beratenden Ausschüsse, soweit eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird.

§ 3 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Kreistages einzureichen. Der Vorsitzende des Kreistages hat unverzüglich den Landrat und die Fraktionsvorsitzenden darüber zu informieren.
- (2) Der Kreistag hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder einer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 4
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Nach § 15 BbgKVerf können Bürger über eine Angelegenheit des Landkreises, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistages oder des Kreisausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Dieser hat den Landrat und den Vorsitzenden des Kreistages darüber unverzüglich zu informieren.

§ 5
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
(aufgehoben)

§ 5
Petitionsrecht

- (1) Jeder hat das Recht Petitionen in Angelegenheiten des Landkreises dem Kreistag oder dem Landrat vorzulegen. Der Einreicher erhält vom Büro des Landrates eine Eingangsbestätigung. Dem Einreicher wird innerhalb vier Wochen über das Büro des Landrates eine Stellungnahme zugeleitet. Ist dies nicht möglich, erhält der Einreicher einen Zwischenbescheid. Die inhaltliche Zuständigkeit für die Petition liegt bei den Geschäftsbereichen.
- (2) Petitionen, die an den Kreistag gerichtet sind, werden durch den Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und den Landrat weitergeleitet. Sie werden dem Kreisausschuss zur Stellungnahme übergeben und anschließend an den Kreistag zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Vorsitzende des Kreistages teilt dem Einreicher mit, wie über die Petition entschieden worden ist.
Der Kreisausschuss ist darüber zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages hat solche Petitionen, die in Zuständigkeit anderer Vertretungen und Parlamente fallen, an diese zu weiterzuleiten. Der Einreicher ist hierüber zu unterrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Perleberg, 12.12.2019

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz